

# Entwurf

## Vertrag

zwischen

**dem Freistaat Sachsen,  
gemeinschaftlich vertreten durch  
das Sächsische Staatsarchiv und  
den Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement,  
Niederlassung Leipzig II,  
diese vertreten durch  
Herrn Dr. Jürgen Rainer Wolf und Frau Petra Förster**

- nachfolgend Sächsisches Staatsarchiv -

und

**der Stadt Köln,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

- nachfolgend Historisches Archiv der Stadt Köln -

über

**die Nutzung des Archivzentrums Hubertusburg  
für bestandserhaltende Maßnahmen  
an dem durch den Einsturz  
des Historischen Archivs der Stadt Köln  
geschädigten Archivgutes**

**(Nutzungsvertrag)**

### **§ 1 Leistungen des Sächsischen Staatsarchivs**

(1) Das Sächsische Staatsarchiv stellt dem Historischen Archiv der Stadt Köln im Archivzentrum Hubertusburg in Wermsdorf zur Nutzung zur Verfügung:

1. in vier Räumen für die Reinigung und technische Bearbeitung bis zu sieben Arbeitsplätze, davon je einer in Raum 78/110, 78/109, 78/104 und vier in Raum 78/105,
2. in zwei Räumen für die Bestandszusammenführung bis zu sechs Arbeitsplätze in den Räumen 75/108 und 75/109,
3. in einem Raum für buchbinderische Arbeiten einen Arbeitsplatz für eine Fach- und eine Hilfskraft in Raum 74/304,
4. in sieben Räumen für die Lederfärberei (Raum 75/408), die Siegel-Restaurierung (Raum 75/407), die Pergament-Restaurierung (Raum 75/406), die Holzbearbeitung (Raum 75/409) und die Karten-Restaurierung (Räume 75/309-311) je einen Arbeitsplatz für eine Fach- und eine Hilfskraft),
5. in einem Raum für die Foto- und Film-Restaurierung einen Arbeitsplatz für eine Fach- oder Hilfskraft in Raum 75/308),

6. in den Magazinen für Urkunden/Pergament (Raum 78/204), Karten (Raum 78/205) sowie für Archiv- und Bibliotheksgut (Räume 78/206 und 78/210) Flächen für Archivgut im Umfang von bis zu 1.335 lfm,
  7. im Magazin für kontaminiertes Archivgut (Raum 78/119) Flächen für Archivgut im Umfang von bis zu 140 lfm,
  8. im Palettenmagazin (Raum 78/209) Lagerkapazitäten im Umfang von bis zu 50 m<sup>2</sup> x 1,80 m Höhe,
  9. im regalierten Palettenmagazin (Raum 78/207) Lagerkapazitäten im Umfang von bis zu 15 lfm (bis zu 25 m<sup>2</sup> x 1,80 m Höhe),
  10. die Gefrietrocknungs- und Rekonditionierungs-Anlage ganz oder teilweise,
  11. die Nassbehandlungsanlage einschließlich Anfaserung und Bypass-Arbeiten im Rahmen der nassen und trockenen Einzelblattbearbeitung sowie bis zu jeweils fünf Arbeitsplätze für Fach- oder Hilfskräfte in den Räumen 75/106, 76/103, 76/104 und 76/203,
  12. einen Büroarbeitsplatz im Raum 78/106 sowie vier weitere Büroarbeitsplätze in den Gebäuden 73 und 74.
  13. den Raum 79/107. In diesen Raum können unter den Punkten 1 bis 11 genannte Arbeitsplätze ausgelagert werden.
  14. den Raum 78/103. In diesen Raum können unter den Punkten 1 bis 11 genannte Arbeitsplätze ausgelagert werden.
- (2) Der Umfang der Nutzungen nach Absatz 1 sowie Nutzungsänderungen nach § 4 werden in Kopien von Grundrissen vermerkt und protokolliert. Diese sind Vertragsbestandteil.

## **§ 2 Leistungen des Historischen Archivs der Stadt Köln**

- (1) Das Historische Archiv der Stadt Köln transportiert das Archivgut auf eigene Kosten und eigenes Risiko in das Gebäude und die in § 1 genannten Räume des Archivzentrums Hubertusburg.
- (2) Das Historische Archiv der Stadt Köln führt die Restaurierungsarbeiten mit eigenem Fach- und Hilfspersonal aus.
- (3) Das Historische Archiv der Stadt Köln stattet die überlassenen Arbeitsplätze mit Geschäftsbedarf und Verbrauchsmitteln im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltssystematik des Freistaates Sachsen vom 18. März 2009 (SächsABl. Sonderdruck, vom 9. April 2009) und die für die Bearbeitung des Archivgutes erforderliche Schutzausrüstung selbst aus oder erstattet dem Sächsischen Staatsarchiv die dafür entstehenden Kosten. Das Historische Archiv der Stadt Köln stellt auch die erforderliche Informationstechnik (Hard- und Software inkl. Support) bereit. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die vom Historischen Archiv der Stadt Köln beschafften und von ihm im Wege der Kostenerstattung bezahlten Gegenstände Eigentum des Historischen Archivs sind.
- (4) Die durch die Nutzung des Archivzentrums beim Sächsischen Staatsarchiv entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch das Historische Archiv der Stadt Köln nach den nachstehenden Regeln erstattet. Durch diese Erstattung ist die Nutzung des Archivzentrums durch das Historische Archiv der Stadt Köln für das Sächsische Staatsarchiv kostenneutral.

1. Das Historische Archiv der Stadt Köln erstattet dem Sächsischen Staatsarchiv die tatsächlich anfallenden Arbeitgeberpersonalkosten für eine halbe Stelle des mittleren nicht-technischen Dienstes (Entgeltgruppe 5 TV-L). Das Entgelt der Beschäftigten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Die Erstattung erfolgt für das laufende Kalenderjahr zu folgenden Zeitpunkten:

- |              |                                       |
|--------------|---------------------------------------|
| I. Quartal   | zum 15.04.                            |
| II. Quartal  | zum 15.07.                            |
| III. Quartal | zum 15.10,                            |
| IV. Quartal  | zum 27.12. (einschließlich Dezember). |

2. Das Historische Archiv der Stadt Köln erstattet dem Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement anteilig auf der Basis der genutzten Fläche Betriebskosten monatlich pauschal. Der prozentuale Flächenanteil beträgt zum Nutzungsbeginn 30,15 %. Die Betriebskostenpauschale ist monatlich im Voraus fällig. Sie muss spätestens am 5. Werktag des laufenden Monats beim Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement auf nachfolgendem Konto kostenfrei eingegangen sein:

Konto: Hauptkasse des Freistaates Sachsen - Außenstelle Chemnitz

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden

Konto-Nr.: 315 301 1370

BLZ: 850 503 00

Bis zum 31. Juli 2011 beträgt die Betriebskostenpauschale monatlich 8500,54 Euro. Diese wurde auf der Grundlage der abgerechneten tatsächlich angefallenen Gesamtkosten im Zeitraum vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010 ermittelt. Die Gesamtkosten betragen in diesem Zeitraum 338.329,75 Euro. Der Staatsbetrieb für Immobilien- und Baumanagement überprüft die Betriebskostenpauschale jährlich. Die Betriebskostenpauschale ist auf der Basis der jährlichen Prüfung ab dem Folgemonat oder bei Nutzungsänderung sofort anzupassen. Die nächste Prüfung erfolgt zum 31. Juli 2011.

### **§ 3 Instandhaltung und Instandsetzung der Räume und Anlagen**

- (1) Im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs hat das Historische Archiv der Stadt Köln Veränderungen und Verschlechterungen der überlassenen Räume und Gegenstände nicht zu vertreten.
- (2) Beschädigungen teilt das Historische Archiv der Stadt Köln unverzüglich dem Sächsischen Staatsarchiv mit.
- (3) Die technischen Anlagen im Archivzentrum Hubertusburg sind neuwertig. Das Historische Archiv der Stadt Köln hat die Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses während einer mehrmonatigen Pilotphase im Jahre 2010 getestet. Während der Laufzeit des Vertrages trägt das Historische Archiv der Stadt Köln die Kosten für die Instandhaltung der überlassenen Anlagen und Gegenstände zum vertragsgemäßen Gebrauch. Die Kosten für Instandhaltung (Wartung, Inspektion, kleine Instandsetzungen) und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind in der unter § 2 Absatz 4, Ziffer 2 aufgeführten Betriebskostenpauschale bereits enthalten. Sonstige Kosten zur Erhaltung der Anlagen (z. B. Reparaturen) werden, wenn keine Gewährleistung besteht, der Stadt Köln gesondert in Rechnung gestellt. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an technischen Anlagen werden ausschließlich durch den Freistaat Sachsen vorgenommen.

#### **§ 4 Zusammenarbeit und Unterrichtung**

- (1) Zwischen dem Sächsischen Staatsarchiv und dem Historischen Archiv der Stadt Köln besteht Einvernehmen, dass die in § 1 eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten diesem uneingeschränkt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 zustehen.
- (2) Das Historische Archiv der Stadt Köln hat dem Sächsischen Staatsarchiv die Nutzung einzelner von ihm genutzter Räume, Arbeitsplätze und Anlagen zu ermöglichen, wenn dies für die Zwecke des Sächsischen Staatsarchivs erforderlich ist. Das Sächsische Staatsarchiv kann die Nutzung zu eigenen Zwecken nicht verlangen, wenn der Umfang der eigenen Nutzung mit dem Zweck des zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Köln geschlossenen Verwaltungsvertrages oder dieses Nutzungsvertrages nicht vereinbar wäre. Die Absicht, vom Historischen Archiv der Stadt Köln genutzte Räume, Arbeitsplätze und Anlagen zu eigenen Zwecken zu nutzen, hat das Sächsische Staatsarchiv mindestens sechs Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung zu erklären.
- (3) Änderungen der gemäß § 1 Absatz 2 festgelegten Nutzungen sind zeitnah anzumelden und abzustimmen.
- (4) Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind. Das gilt insbesondere für Auftragsvergaben und Vertragsabschlüsse, die zu einer Interessenkollision führen könnten. In diesem Fall bemühen sich die Vertragspartner um Maßnahmen zur Vermeidung der Interessenkollision.
- (6) Die Überlassung von Räumen und Inventar an Dritte im Rahmen von gemeinsamen Projekten bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

#### **§ 5 Haftung des Freistaates Sachsen**

Die vertragliche und deliktische Haftung des Freistaates Sachsen für Schäden an Rechtsgütern der Stadt Köln, zum Beispiel durch technische Ausfälle oder Fehlfunktionen, ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Beendigung des zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Köln abgeschlossenen Verwaltungsvertrages.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dresden,  
Für den Freistaat Sachsen,

Köln,  
Für die Stadt Köln

Der Direktor des Staatsarchivs,  
Dr. Jürgen Rainer Wolf

Stadt Köln

Jürgen Roters, Oberbürgermeister  
der Stadt Köln

Die Leiterin der Niederlassung Leipzig II  
des Staatsbetriebs für Immobilien-  
und Baumanagement,

In Vertretung

Prof. Georg Quander,  
Kulturdezernent der Stadt Köln

Petra Förster